

## INHALT

### 0. Einleitung

#### 1. Dem Gesetz unterstellte Waffen

#### 2. Erwerb von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen

#### 3. Der Waffenerwerbsschein

#### 4. Erwerb von Munition

#### 5. Tragen und Mitführen von Waffen

#### 6. Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Waffen

### 0. Einleitung

**Auf den 1. Januar 1999 ist das neue Waffengesetz (WG) zusammen mit der Waffenverordnung (WV) in Kraft getreten. Damit gilt für die ganze Schweiz ausschliesslich dieses neue Recht, und es gibt keine kantonalen Unterschiede mehr.**

Nachfolgend wird auf die wichtigen Bestimmungen hingewiesen, welche ein Gewehr- bzw. ein Pistolenschütze kennen muss. Wir beschränken uns dabei auf die Vorschriften, wie sie für Mitglieder eines Schweizerischen Landesschützenverbandes massgebend sind.

*Nicht behandelt werden in dieser Zusammenstellung somit:*

- *Waffen wie die Messer, Dolche, Sprays, Jagdwaffen, Repetiergewehre mit Vorderschaft- und Unterhebelrepetiersystem*
- *das Waffentragen, verbunden mit der Bedürfnisklausel und der damit erforderlichen Prüfung*
- *Waffenabänderungen*
- *Waffenhandel*
- *Details betreffend Waffenverkäufe an Ausländer*
- *Waffeneinfuhr, -ausfuhr, -durchfuhr*
- *Gebühren*
- *Beschlagnahme*

Wer mehr wissen will, sei auf folgende Publikationen verwiesen:

- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20.06.1997 (SR 514.54).
  - Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 21.09.1998 (SR 514.541).
- Bezugsquelle: WG und WV bei EDMZ, 3003 Bern.

### 1. Dem Gesetz unterstellte Waffen

Dem Waffengesetz sind (mit Ausnahme z.B. der Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen sowie der Armbrust) alle Waffen unterstellt. Das Gesetz gilt zwar nicht für die Armee, wenn die Armeewaffen jedoch für sportliche Zwecke verwendet werden, sind sie dem Gesetz unterstellt. Es gilt auch nicht für Jugendliche, die an einem Jungschützenkurs teilnehmen.

Eine kantonale Ausnahmegewilligung ist erforderlich für Seriefirewaffen und ebenso zu halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffen umgebaute Seriefirewaffen (ausser Schweizer Ordonnanzwaffen wie Stgw 57 und 90). Für Schiessen mit Seriefirewaffen auf dafür geeigneten Plätzen ist ebenfalls eine kantonale Bewilligung erforderlich.

Im weiteren sind folgende wesentliche Waffenbestandteile dem Gesetz unterstellt:

#### **Bei Pistolen:**

1. Griffstück
2. Verschluss
3. Lauf

#### **Bei Revolvern:**

1. Griffstück
2. Rahmen
3. Lauf

## Bei Handfeuerwaffen:

1. Verschlussgehäuse
2. Verschluss
3. Lauf

## 2. Erwerb von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen

### 2.1 Waffenerwerb im Handel

Ohne Waffenerwerbsschein können im Waffenhandel folgende Waffen erworben werden:

- a) Einschüssige Gewehre (freie Waffen / Stutzer)
- b) Ordonnanzrepetiergewehre (Karabiner 11, Langgewehr 11 und Karabiner 31)
- c) Sportgewehre für in der Schweiz übliche Militärkaliber-Munition oder für Sportkaliber-Munition wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem.

Beim Verkauf einer der oben aufgeführten Waffen muss der Händler jedoch die gleichen Sorgfaltspflichten beachten und einen [schriftlichen Vertrag](#) abschliessen, wie dies für Privatpersonen bei Waffenübertragungen verlangt wird (vergleiche [nachstehende Ausführung](#)).

Für den Erwerb aller anderen Waffen (Ausnahme Druckluft- und CO2-Waffen), insbesondere aller Faustfeuerwaffen sowie [wesentlicher Waffenbestandteile](#) im Handel ist ein [Waffenerwerbsschein](#) erforderlich (siehe [Ausführungen unter Ziffer 3](#)).

### 2.2 Waffenerwerb unter Privaten

Beim Erwerb von Waffen unter Privatpersonen ist kein Waffenerwerbsschein erforderlich. Dagegen ist bei allen Formen der Eigentums- bzw. Besitzübertragung, wie z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete, Gebrauchsleihe etc. im Rahmen der gesetzlichen Sorgfaltspflicht ein [schriftlicher Vertrag](#) abzuschliessen. Bestandteil der Sorgfaltspflicht ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises, aus welchem der Waffenveräusserer das Alter und die Identität des Erwerbers überprüfen kann.

Falls die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln muss, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Waffe entsprechend den Anforderungen für die Ausstellung eines [Waffenerwerbsscheines](#) erfüllt sind, hat sie vom Erwerber oder der Erwerberin einen Auszug aus dem Zentralstrafregister oder mit dessen Zustimmung die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Personen zu verlangen. Dieser Auszug ist zusammen mit dem schriftlichen Vertrag aufzubewahren.

Der schriftliche Vertrag, welcher von der übertragenden Person und vom Erwerber während **mindestens 10 Jahren aufzubewahren** ist, muss folgende Angaben enthalten:

- Je den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe erwirbt.
- Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Waffennummer sowie Datum und Ort der Übertragung.
- Der Vertrag muss beidseits unterschrieben werden, es muss jedoch kein Exemplar an eine Behörde weitergeleitet werden.

**Der Verkauf an Ausländer unterliegt besonderen Vorschriften, die bei der Behörde zu erfragen sind.**

## 3. Der Waffenerwerbsschein

Für den Bezug eines Waffenerwerbsscheines müssen durch den Erwerber folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre
- keine Entmündung
- kein Anlass zur Annahme, dass eine Selbst- bzw. Drittgefährdung vorliegt
- keine einschlägigen Vorstrafen (gewalttätiges Delikt)

Der Waffenerwerbsschein ist in der ganzen Schweiz während einer Dauer von 6 Monaten gültig und er kann um 3 Monate verlängert werden. Mit einem Erwerbsschein können gleichzeitig drei [Waffen](#) oder [wesentliche Waffenbestandteile](#) beim gleichen Veräusserer erworben werden.

Kein Waffenerwerbsschein ist erforderlich für den Bezug einer Ersatzwaffe, wenn die eigene Waffe in einer Waffenhandlung repariert wird. Ebenfalls kein Waffenerwerbsschein ist erforderlich für einen neuen wesentlichen Waffenbestandteil, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.

#### 4. Erwerb von Munition

Beim Munitionserwerb und Erwerb von Munitionsbestandteilen - sowohl im Waffenhandel wie unter Privaten - gelten generell die gleichen Sorgfaltspflichten wie beim [Verkauf einer Waffe unter Privaten](#) (amtlicher Ausweis, Zentralstrafregisterauszug in Zweifelsfällen), der Abschluss eines schriftlichen Vertrages ist jedoch nicht vorgeschrieben.

**Teilnehmer an einer Veranstaltung eines Schiessvereins können die für die Schiessprogramme benötigte Munition frei erwerben.**

#### 5. Tragen und Mitführen von Waffen

Das Gesetz unterscheidet zwischen einerseits dem Tragen einer Waffe (geladen oder ungeladen) in der Öffentlichkeit, wozu besondere Voraussetzungen wie Waffentragbewilligung und Absolvieren einer Prüfung erforderlich sind und andererseits dem für die **Schützen** relevanten **Mitführen von Waffen**, welches **frei** ist.

Beim Mitführen zur Teilnahme an Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiessvereinen und -verbänden, vom und zum Zeughaus bzw. vom und zum Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- **Die Waffe muss ungeladen sein.**
- **Beim Mitführen müssen Waffen und Munition getrennt sein.**
- **Ebenfalls darf sich in Magazinen von Hand- und Faustfeuerwaffen keine Munition befinden.**
- **Eine Waffe darf nur so lange mitgeführt werden, als dies für die Tätigkeit die dazu berechtigt, angemessen erscheint. Das ständige Mitführen der Schützenwaffe im Kofferraum des Fahrzeuges ohne Waffentragbewilligung ist somit verboten.**

#### 6. Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Waffen

Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Der Verschluss von Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Waffen umgebauten Serief Feuerwaffen ist getrennt von der übrigen Waffe und unter Verschluss aufzubewahren.

**Jeder Verlust einer [Waffe](#) ist sofort der Polizei zu melden!!!**